

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00011

vom 30. Januar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00011

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00011 du 30 janvier 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00011 del 30 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1.0

9. - 31.12.2007 Fr. 3'345.20 Fr. 4'210.20 ---

E. 1.01

31.07.2008 Fr. 5'854.10 (7 Monate) Fr. 6'357.50 (7 Monate) + Fr. 250.10 (7 Monate) ---
Geschuldet von Klägerin nach Überentschädigungsberechnung Fr. 11' 735.70 Bezahlt
von Klägerin (Urk. 2/39/13; Urk. 33/2: Anlage A) Fr. 60'187.- Überentschädigung 1.11.02
- 31.07.08 Fr. 48' 451.30

Zusammenfassend beläuft sich damit der Rückforderungsbetrag bis zum 31. Juli 2008 auf
Fr. 48'451.30 .

Was den Einwand der Beklagten, die Ansprüche der Klägerin – sollten solche bestehen –
sein verjährt bzw. verwirkt (Urk. 2/ 18 S. 27), betrifft, ist dieser angesichts der
eindeutigen Erklärung der Beklagten vom 6. Januar 2010, auf die Einrede der Verjährung
zu verzichten (Urk. 2/ 2/35), so haltlos wie unbehelflich. Soweit ferner weitere
Beweisanträge der Beklagten vorliegen (vgl. etwa Urk. 2/ 18

S.

7: Befragung von Personen) oder sich die Beklagte vorbehalten hat, in der Fortsetzung der
Hauptverhandlung Ergänzungen vorzubringen bzw. eine Referenzaudienz für sinnvoll
erachtete (Urk. 37), ist festzuhalten, dass hierzu keinerlei Anlass besteht. Mit der
Durchführung der öffentlichen Hauptverhandlung ist dem Urteil des Bundesgerichts
Nachachtung verschafft worden und hat die Beklagte erneut Gelegenheit gehabt, sich zur
Sache zu äussern. Desweiteren war sie vorgängig zur Stellungnahme aufgefordert worden (Urk. 11) und hätte sich schliesslich auch unaufgefordert zu den von der Klägerin
eingereichten Unterlagen hinsichtlich Vergleichsbemühungen (Urk. 32, Urk. 33/1-10)
äussern können.

Der Sachverhalt ist mithin hinlänglich erstellt. Weitere Abklärungen vermögen zu keinem
anderen Ausgang des Verfahrens zu führen, weshalb in antizipierender Beweiswürdigung
davon abzusehen ist. 4.4

Gestützt auf die vertragliche Vereinbarung vom 24. März 2003 (Urk. 2/ 2/13) – vgl. auch
Art. 35 a BVG (E. 2.4) – hat die Beklagte damit der Klägerin im Zeitraum vom
1. November 2002 bis zum 31. Juli 2008 zu viel ausgerichtete Rentenbeiträge in Höhe
von Fr. 48'451.30

zurückzuerstatten.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass mangels entsprechen dem Rechtsbegehren die Frage des Erlasses nicht zu prüfen ist. 5. 5 .1

Die Klägerin beantragte die Zusprache von 5 % Zins seit Klageeinreichung (Urk. 2/ 1 S.

2) sowie die Beseitigung des Rechtsvorschlags in der Betreuung Nr. O.____ des Betreibungsamts A.____ (Urk. 2/2/50). 5 .2

Nach Art. 104 Abs. 1 OR hat der Schuldner, welcher mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug ist, Verzugszinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen. Gemäss Art. 102 Abs. 1 OR wird der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt, wenn eine Verbindlichkeit fällig ist.

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 5. Juni 2009 (Urk. 2/2/27) auf, den Betrag von Fr. 56'592.90 zurückzuerstatten. Nachdem sie dem Erlassgesuch der Beklagten vom 4. Februar 2010 (Urk. 2/2/36) nicht stattgegeben (Urk. 2/2/37) und am 9. Juni 2010 (Urk. 2/2/39) die ratenweise Rückzahlung der eingeforderten Summe angeboten hatte, setzte sie am 6. Oktober 2010 (Urk. 2/2/46) die Beklagte in Verzug und es begann demnach die Zinszahlungspflicht. Da sich aus der Rückzahlungsvereinbarung vom 24. März

2003 (Urk. 2/2/13) nichts anderes ergibt, hat die Beklagte somit 5 % Zins auf Fr. 48'451.30 seit 22. März 2011 (Eingang der Klage) zu bezahlen. 5 .3

Nach Art. 88 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) erlischt das Recht zur Stellung des Fortsetzungsbegehrens ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht diese Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.

Der Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. O.____

vom 8. November 2010 im Betrag von Fr. 56'592.90 wurde am 9. November 2010 zugestellt (Urk. 2/2/50). Mit Klageerhebung beim hiesigen Gericht (Eingang: 22. März 2011) und unter Berücksichtigung des Fristenstillstands während des vorliegenden Verfahrens ist die Jahresfrist noch nicht abgelaufen, weshalb der Rechtsvorschlag im Umfang von Fr. 48'451.35 aufgehoben werden kann.

Demgegenüber dürfen die eingeklagten Kosten von Fr. 100.-- in der Betreuung Nr. O.____ des Betreibungsamtes A.____ (Zahlungsbefehl, Urk. 2/2/50) recht sprechungsgemäss (vgl. etwa Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 26. September 2001, B 61/00 E. 5) nicht im vorliegenden Verfahren zugesprochen werden, weil der Gläubiger von Gesetzes wegen berechtigt ist, diese Kosten von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG). 6 .

Diese Erwägungen führen zur teilweisen Gutheissung der Klage. Im Mehrbetrag für den beurteilten Zeitraum wird die Klage abgewiesen. 7 .

Mit Widerklage ersuchte die Beklagte um gerichtliche Feststellung des Anspruchs

auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente sowie um Auszahlung der entsprechenden Leistungen ab Juni 2009 inklusive Zinsen (Urk. 2/18 S. 2). Dass eine grundsätzliche Leistungspflicht der Klägerin besteht, ist unbestritten und von dieser ausdrücklich auch anerkannt (Urk. 2/18 S. 39; Urk. 2/24 S. 2). Angesichts dessen, dass infolge Rentenrevision ab August 2008 insbesondere die Höhe der IV-Rente als auch jene des zumutbaren Resterwerbs

derzeit in Frage gestellt und damit noch ungewiss ist (vgl. auch Protokoll, S. 9), kann vorliegend ebenso wenig wie über eine allfällige Rückforderung (E. 3.2) über einen allfälligen Auszahlungsbeitrag nach Überentschädigungsberechnung ab August 2008 entschieden werden. Die Widerklage ist daher ebenfalls vom vorliegenden Verfahren abzutrennen, weiterzuführen und bis zur rechtskräftigen Erledigung des Revisionsverfahrens zu sistieren (vgl. oben E. 3.2).

E. 1.1

1. - 31.12.2002 Fr. 3'984.- Fr. 4'680.38 [Fr. 4'238.10] ---

E. 1.2

Demgegenüber liess die Beklagte insbesondere vorbringen, als Überentschädigungsgrenze seien 100 % des hypothetischen Bruttovalideneinkommens vereinbart und davon ausgegangen worden, dass die Beklagte nicht in der Lage sei, die medizinisch-theoretisch festgestellte Restarbeitsfähigkeit zu verwerten (Urk. 2/ 18 S.

21). Zudem seien die Parteien übereingekommen, dass die tatsächlichen Aufwandspositionen (anwaltschaftliche Vertretung [für die Zeit vom 3. April 2002 bis zum 25. August 2005 im Gesamtbetrag von Fr. 85'240.70, Urk. 2/ 18 S. 38], ungedeckte Heilungskosten) vom erzielten Ersatzeinkommen abzuziehen seien. Zu einer Gesamtbeurteilung sei es in der Folge jedoch nicht gekommen, da die Klägerin eine Überentschädigung mit Schreiben vom 10. März 2008 vorbehaltlos verneint habe (Urk. 2/ 18 S. 22, 34; Urk. 2/ 50 S. 5). In einer als Überschlagsrechnung bezeichneten Annäherung errechnete die Beklagte ein durchschnittliches hypothetisches Jahreseinkommen von Fr. 53'000.-- (für die Jahre 1999 - 2009) und erklärte, die Klägerin hätte darzutun, dass während dieser 10 Jahre Lohnfortzahlungsleistungen und Lohnersatzleistungen von mehr als Fr. 530'000.-- erbracht worden wären und ein allfälliger Überschuss nicht durch die krankheitsbedingten Kosten kompensiert würde (Urk. 2/ 18 S. 34). Schliesslich brachte die Beklagte vor, die Ansprüche der Klägerin seien verjährt beziehungsweise hätten keinen Bestand mehr (Urk. 2/ 18 S. 27). Im Übrigen sei auf die Klage mangels Substantiierung nicht einzutreten (Urk. 2/ 18 S. 31). In Bezug auf die Widerklage liess die Beklagte ausführen, dass die Klägerin ihre grundsätzliche Leistungspflicht nach Massgabe der Rentenverfügung der IV zwar anerkenne (Urk. 2/ 18 S. 39), aber unzulässigerweise Verrechnung geltend mache (Urk. 2/ 18 S. 40). 2.

E. 1.3

Nachdem das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die gegen die Entschiede der IV respektive der Zürich erhobenen Beschwerden (vgl. Urk. 2/2/17 S. 2-3) mit Urteil vom 31. August 2004 (IV.2003.00217, Urk. 2/ 2/17; UV.2003.00153, Urk. 2/2/18) in dem Sinne gutgeheissen hatte, als es die Streit sachen zu ergänzen den medizinischen Abklärungen zurückwies, Y.____ darauf die X.____ am 14. September 2004 (Urk. 2/2/19) vergeblich um zusätzliche Vorleistungen ersucht hatte (Urk. 2/ 2/20) und im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren eine interdisziplinäre Begutachtung veranlasst und durchgeführt worden war, der sich die IV-Stelle angeschlossen hatte, sprach die IV-Stelle Y.____ mit Verfügung vom 2. September 2005 ab 1. November 2001 eine ganze und ab 1. September 2005 eine halbe Invalidenrente zu. Die hier gegen erhobene Einsprache hiess die IV-Stelle teilweise gut und richtete bis Ende Mai 2006 eine ganze, hernach ab 1. Juni 2006 eine halbe Rente aus (vgl. Urk. 2/ 2/24 S.

3). Gestützt auf die Verfügungen der IV vom 5. und 11. Dezember 2006 sowie vom 11. Oktober 2007 (Urk. 2/ 2/28-30) er stellte die X.____ am 10. März 2008 (Urk. 2/ 2/42) eine Überversicherungsberechnung ab 1. November 2002, die – abgeänderte sozialversicherungsrechtliche Verfügungen ausdrücklich vorbehalten – unter Berücksichtigung der bis am 29. Februar 2008 von der X.____ effektiv erbrachten Leistungen eine Differenz von Fr. 8'044.10 zugunsten Y.____ ergab. Dabei wies die X.____

namentlich auf die Verpflichtung der Versicherten hin, allfällig zu viel erbrachte Leistungen zu rückzuerstatten (Urk. 2/ 2/42 S. 6).

Zwischenzeitlich war im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren ein Streit über die Frage entbrannt, wer für die Folgen der Diskushernien, welche im Herbst 2005 Anlass für eine Hospitalisation von Y.____ gegeben hatten (vgl. Urk. 2/2/25 S.

3), aufzukommen habe. Mit Verfügung vom 3. März 2006 verneinte die Zürich eine diesbezügliche Leistungspflicht, woran sie – nach erfolgloser Aufforderung der Versicherten, sich einer Begutachtung zu unterziehen – mit Einspracheentscheid vom 22. November 2006 (Urk. 2/2/25 S. 3/4) festhielt. So wohl gegen diesen Entscheid als auch gegen den Einspracheentscheid der IV-Stelle erhob die Versicherte erneut Beschwerde. Dabei wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 23. September 2008 (IV.2007.00145, Urk. 2/ 2/24) die Beschwerde im IV-Verfahren, soweit es darauf entfiel, ab, während es im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren die Beschwerde teilweise guthiess, die Sache zu weiteren Abklärungen betreffend die Diskushernien zurück-, die Beschwerde im Übrigen abwies und den Unfallversicherer aufforderte, ohne Verzögerung über den Anspruch der Versicherten auf eine Invalidenrente als Folge des Unfalles vom 28. Mai 1999 zu verfügen (Urteil vom 23. September 2008, UV.2007.0091, Urk. 2/2/25). Nachdem schliesslich der Unfallversicherer mit Verfügung vom 26. November 2008 (Urk. 2/34) den Invaliditätsgrad auf 57 % festgesetzt – Rentenleistungen waren bereits ab 1. Juli 2005 erbracht worden (vgl. Urk. 2/ 2/34 S. 1; vgl. auch Urk. 2/2/33) –, den Integritätsschaden mit 20 % beziffert und in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) die Ausrichtung einer ordentlichen Rente in Höhe von Fr. 1'969.-- monatlich als rechtmässig bezeichnet und Y.____ der X.____ mitgeteilt hatte, die entsprechenden Entscheide zu akzeptieren (Schreiben vom 12. Januar 2009, Urk. 2/ 2/26), nahm die X.____

gestützt auf die zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen der IV, die Verfügung der Zürich vom 26. November 2008 und deren Schreiben vom 25. Oktober 2006 (Urk. 2/ 2/33) am 5. Juni 2009 eine definitive Berechnung betreffend Überversicherung vor (Urk. 2/ 2/27). Dabei ergab sich unter Berücksichtigung der von der X.____ bis zum 31. Mai 2009 effektiv erbrachten

Leistungen eine Überversicherung im Umfang von insgesamt Fr. 56'592.90, weshalb die Rentenzahlungen aus beruflicher Vorsorge ab Juni 2009 eingestellt und der Betrag in Höhe von Fr. 56'592.90 von Y.____ zu rückgefordert wurde (Urk. 2/ 2/27 S. 7). Nachdem die Versicherte mit Schreiben vom 6. Januar 2010 (Urk. 2/ 2/35) auf die Einrede der Verjährung verzichtet, am 4. Februar 2010 (Urk. 2/ 2/36) ein Erlassgesuch gestellt, am 18. Februar 2010 (Urk. 2/ 2/38) die Frage der gesetzmässigen Berechnung der Überentschädigung aufgeworfen und

endlich die vergleichsweise Bezahlung eines Betrages von Fr. 10'000.-- per saldo aller Ansprüche in Aussicht gestellt hatte (Schreiben vom 5. Oktober 2010, Urk. 2/2/45), hielt die X. an ihrer Forderung auf Rückerstattung von Fr. 56'592.90 fest und setzte den Betrag nach Ablauf der bis zum 31. Oktober 2010 angesetzten Frist (Brief vom 20. Oktober 2010, Urk. 2/2/49) in Betreibung (Zahlungsbefehl vom 8. November 2010, Urk. 2/2/50). Hiergegen liess die V ersicherte Rechts vorschlag erheben.

E. 1.04

31.05.2006 Fr. 3'320.- Fr. 997.- + Fr. 211.25 Fr. 2'534.30

E. 1.08

31.12.2006 Fr. 3'320.- Fr. 3'554.- + Fr. 518.- Fr. 284.-

E. 2.1

Aus übergangsrechtlicher Sicht sind mangels anderslautender Übergangsbestimmungen diejenigen gesetzlichen Überentschädigungsregeln anwendbar, welche im Zeitpunkt, in dem sich die Überentschädigungsfrage stellt, Geltung haben. Es sind somit diejenigen Normen, welche im Entstehungszeitpunkt des Leistungsanspruchs gültig waren, nicht weiterhin unverändert anwendbar (vgl. Marc Hürzeler, in Handkommentar zum BVG und FZG, Schneider et al [Hrsg], Bern 2010, Rz 51 zu Art. 34 a BVG mit Hinweis auf BGE 122 V 316 E. 3c S. 319, wo nach im Falle einer Änderung des bisherigen Rechts auf dem Gebiete der Überentschädigung grundsätzlich die neuen Bestimmungen Anwendung finden). Gleiches gilt in Analogie dazu auch für Änderungen reglementarischer Überentschädigungsregelungen (BGE 134 V 64 E. 2.3.1 S. 67).

E. 2.2

mit Hinweis auf BGE 134 V 64). Im Sinne einer Vermutung darf damit die Vorsorgeeinrichtung davon ausgehen, das im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren ermittelte Valideneinkommen entspreche dem in der Überentschädigungsberechnung der beruflichen Vorsorge zu berücksichtigenden mutmasslich entgangenen Verdienst. Da die hier anwendbaren Versicherungsreglemente eben falls den mutmasslich entgangenen Verdienst (beziehungsweise massgebenden Jahreslohn) nennen (E. 2.2.3), haben diese Grundsätze vorliegend auch im überobligatorischen Bereich zu gelten. Mit Eingabe vom 24. Februar 2012 (Urk. 2/41) hat die Klägerin dieser Praxis Nachachtung verschafft und ausgehend von dem mit Urteil vom 23. September 2008 (IV.2007.00145, Urk. 2/2/24 E. 4.1) rechtskräftig festgesetzten Valideneinkommen für das Jahr 2005 in Höhe von Fr. 50'960.-- den massgeblichen Verdienst für die Jahre 2006 bis 2009 festgelegt. Dass sie hierbei den Landesindex für Konsumentenpreise in Anwendung gebracht hat, ist mit Blick auf den in der beruflichen Vorsorge geltenden Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 1 Abs. 3 BVG) sowie angesichts dessen, dass eine Leistungsanpassung gesetzlich nur bei wesentlichen Änderungen vorgesehen ist (E. 2.2.2; so auch Versicherungsreglement 2008, Art. 23 Ziffer 10, Urk. 2/2/1), nicht zu beanstanden. Im Lichte des sen kann der "Grobrechnung" der Beklagten, welche ein hypothetisches Jahreseinkommen von durchschnittlich Fr. 53'000.-- veranschlagte (E. 1.2), nicht gefolgt werden. Umstände, welche auf einen höheren, als den von der Klägerin zugrunde gelegten mutmasslich entgangenen Verdienst schliessen lassen würden -

wie etwa eine angekündigte aber

noch nicht vollzogene Beförderung oder eine vereinbarte aber noch nicht an hand

ge nommene Umschulung oder Weiter bildung -

wurden von der Beklagten weder geltend gemacht, noch substantiiert oder belegt.

So unterliess es die Beklagte auch

anlässlich der Hauptverhandlung - das Bundesgericht

hatte aus drücklich die

Höhe des mutmasslich entgangenen Verdienstes oder die Höhe eines zumutbarer Weise noch erzielbaren Erwerbseinkommens als im Vordergrund stehend genannt

(Urk. 1 S.

6) - Substantielles hierzu vorzubringen (Urk. 23; Protokoll S.

3-10). Mit hin hat es bei der Vermutung, wonach das im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren festgesetzte Valideneinkommen jenem des mutmasslich entgangenen Verdienstes entspricht, zu bleiben. 4.2.2

Nichts anderes gilt für die Festsetzung des zumutbaren Resterwerbseinkommens. Mit Versicherungsreglement 2005, in Kraft seit 1. Januar 2005, (Urk. 2/ 25/9) hat die Klägerin die seit 1. Januar 2005 gültige Fassung des Art. 24 Abs. 2 BVV übernommen, wonach nicht bloss das weiterhin erzielte, sondern auch das zumutbarer Weise weiterhin erzielbare Erwerbseinkommen bei der Überentschädigung in Anschlag zu bringen ist (E. 2.2.2). Lag eine Ermächtigung zur Reglementsänderung vor (vgl. Art. 89 Ziffer 1 Versicherungsreglement 1999, Urk. 2/ 2/11) und fehlte es im Zeitpunkt der Reglementsänderung an einem erwerblosen Anspruch der Beklagten (vgl. oben, E. 3.2), so ist die neue reglementarische Bestimmung ab 1. Januar 2005 zur Anwendung zu bringen (E. 2.2.1; BGE 134 V 64 E. 2.3.1 S.

67). Wie für den mutmasslich entgangenen Verdienst ist für das zumutbarer Weise weiterhin erzielbare Resterwerbseinkommen auf den im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren ermittelten Wert und damit auf Fr. 22'103.-- für das Jahr 2005 (vgl. Urteil vom 23. September 2008, E. 4.2.2, Urk. 2/ 2/24: Resterwerb bei 50%-Pensum: Fr. 24'559.-- minus 10% leidensbedingter Abzug) abzustellen und im Sinne der Kongruenz der Teuerung anzupassen (Urk. 2/ 2/ 41; vgl. auch Hürzeler, a.o.O., Rz 42 zu Art. 34 a BVG betreffend wesentliche Entwicklungen). Das hiesige Gericht hat mit Urteil vom 23. September 2008 (Urk. 2/2/24) rechtskräftig festgestellt, der Beklagten sei ab 1. Februar 2006 – gestützt auf Art. 88 a

Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) jedoch erst per 1. Juni 2006 zu berücksichtigen (Urk. 2/ 2/24 E. 4.2.2) – eine angepasste Arbeits Tätigkeit im Umfang von 50% zumutbar (Urk. 2/ 2/24 E. 3.5). Hiergegen hat die Beklagte im vorsorgerechtlichen Verfahren einzig in pauschaler Art und Weise vorgebracht, die Parteien seien davon ausgegangen, dass sie zur Verwertung der medizinisch-theoretisch festgestellten Restarbeitsfähigkeit nicht mehr in der Lage sei (Urk. 2/ 18 S. 21). Im konkreten Einzelfall massgebende persönliche Umstände oder tatsächliche Arbeitsmarktchancen, welche der Erzielung eines mit dem Invalideneinkommen äquivalenten Resterwerbseinkommens entgegenstehen

würden, hat die Beklagte demgegenüber trotz ihrer diesbezüglichen Mitwirkungspflicht (BGE 134 V 64 E.

4.2. 2. S.

72) weder behauptet, noch substantiiert oder belegt. Im Gegenteil hat sie ausgeführt, sich nie

bei der Arbeitslosenversicherung

zur Verfügung gestellt und keinerlei Bewerbungsanstrengungen gemacht zu haben (Protokoll S.

9-10).

Damit hat es bei der Anrechnung eines Restverdienstes ab 1. Juni 2006 entsprechend dem im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren ermittelten Wert seinen Bewenden.

Zusammenfassend besteht mit Ausnahme dessen, dass das rechtskräftig festgesetzte Validen- und Invaliden einkommen als mutmasslich entgangener Verdienst

beziehungsweise zumutbarerweise noch erzielbares Restverdienst einkommen in die

Überentschädigungsberechnung einzusetzen und mittels Index der Konsumentenpreise an die Teuerung anzupassen sind (vgl. oben), kein Anlass, die Berechnung der Klägerin vom 5. Juni 2009 (Urk. 2/2/27) zu modifizieren. 4. 2. 3

Mithin ergeben sich folgende Korrekturen (Werte gemäss Berechnung Klägerin vom 5. Juni 2009 [Urk. 2/2/27] in eckiger Klammer) bis zum 31. Juli 2008 (vgl. E. 3.2): - Selbst wenn für die Jahre 2002 bis 2004 ebenso wie für das Jahr 2005 (vgl. oben) ein mutmasslich entgangener Verdienst von Fr. 50'960.-- zu Grunde gelegt wird, ergibt sich bis zum 30. Juni 2005 unverändert eine gänzliche Überversicherung, weshalb die Klägerin ihre Leistungen zu Recht sistierte. - 1. Juli bis 31. Dezember 2005: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 49'680.--]: Fr. 50'960.-- (Urk. 2/2/24 E. 4.1; Urk. 2/41) und demzufolge für 6 Monate Fr. 25'480.-- [Fr. 24'840.--]. Differenz (geringere Überentschädigung) : Fr. 640.-- . - 1. Januar bis 31. März 2006: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 50'202.--]: Fr. 51'469.60 (Urk. 2/41) und demzufolge für 3 Monate Fr. 12'867.40 [Fr. 12'551.--]. Differenz: Fr. 316.40 . - 1. April bis 31. Mai 2006: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 50'202.--]: Fr. 51'469.60 (Urk. 2/41) und demzufolge für 2 Monate Fr. 8'578.25 [Fr. 8'367.--]. Differenz : Fr. 211.25 . - 1. Juni bis 31. Juli 2006: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 50'202.--]: Fr. 51'469.60 (Urk. 2/41) und demzufolge für 2 Monate Fr. 8'578.30 [Fr. 8'367.--]. Zumutbarer Restverdienst [Fr. 22'081.--]: Fr. 22'324.-- (Fr. 22'103.-- für das Jahr 2005, vgl. oben, mit 101 % indexiert [Urk. 2/41]) und demzufolge für 2 Monate Fr. 3'720.65 [Fr. 3'680.--]. In dieser Periode resultiert eine gänzliche Überentschädigung, weshalb die Klägerin ihre Leistungen zu Recht sistierte. - 1. August bis 31. Dezember 2006: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 50'202.--]: Fr. 51'469.60 (Urk. 2/41) und demzufolge für 5 Monate Fr. 21'445.65 [Fr. 20'917.50] Zumutbarer Restverdienst [Fr. 9'292.--]: Fr. 9'301.65 für 5 Monate (Fr. 22'324.-- für 12 Monate, vgl. oben). Differenz: Fr. 518.-- . - 1. Januar bis 31. August 2007: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 50'487.--]: Fr. 51'775.40 (Urk. 2/41) und demzufolge für 8 Monate Fr. 34'516.90 [Fr. 33'658.--]. Zumutbarer Restverdienst [Fr. 22'434.--]: Fr. 22'456.65 (Fr. 22'103.-- mit 101.6 % indexiert, Urk. 2/41), für 8 Monate Fr. 14'971.10 [Fr. 14'956.--]. Differenz: Fr. 137.

E. 2.2.1

Gemäss Art. 34 a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG, (bis 31. Dezember 2002: Art. 34 Abs. 2 BVG) erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten oder seiner Hinterlassenen beim Zusammenreffen mehrerer Leistungen.

E. 2.2.2

Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung hat der Bundesrat unter anderem Art. 24 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlassen, wonach die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen kann, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (Abs. 1). Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit

ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und

Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird über dies das weiterhin erzielte (Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung) oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet (Abs. 2 in der ab 1. Januar 2005 gültigen Fassung).

Die Vorsorgeeinrichtung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern (Abs. 5).

E. 2.2.3

Art. 23 Ziffer 1 des Versicherungsreglements 1999 der Klägerin (Urk. 2/2/11) zufolge können die Leistungen gekürzt werden, sofern ihre Leistungen an eine invalide Person oder an Hinterbliebene einer verstorbenen versicherten Person zusammen mit den in Absatz 2 erwähnten Leistungen (so insbesondere Leistungen der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [lit. a] und Leistungen gemäss Eidgenössischem Unfallversicherungsgesetz [lit. b]) einen Betrag ergeben, der grösser ist als 100 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes gemäss Art. 14 (Jahreslohn; dieser entspricht dem massgebenden AHV-Lohn des laufenden Jahres).

Gemäss Art. 24 Ziffer 1 des seit 1. Januar 2005 in Kraft stehenden Versicherungsreglements 2005 (Urk. 2/25/9) kürzt die Klägerin ihre Leistungen, sofern diese mit den in Abs. 2 genannten Leistungen 100 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Die entsprechende Formulierung im seit dem 1. Januar 2008 gültigen Versicherungsreglement 2008 (Art. 23, Urk. 2/2/1) lautet: Ergeben Leistungen der X.____ an eine invalide Person oder an Hinterbliebene einer verstorbenen versicherten Person zusammen mit den in Absatz 2 erwähnten Leistungen einen Betrag, der grösser ist als 100 % des massgebenden Jahreslohnes beim Kollektivmitglied, so kürzt die X.____ ihre Leistungen entsprechend. Bei der Berechnung des Maximums von 100 % des massgebenden Jahreslohnes werden allfällige Kinder- und ähnliche Zulagen nicht berücksichtigt.

E. 2.3

Nach Art. 35 a Abs. 1 BVG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuer statten. Von der Rückforderung kann gemäss Satz 2 der genannten Bestimmung abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gut gläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Vorsorgeeinrichtung Kenntnis davon erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung (Art. 35 a Abs. 2 Satz 1 BVG).

E. 2.4

Am 28. März 2013 (Urk. 7) zeigte das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich den Parteien die Durchführung einer Hauptverhandlung am 28. Mai 2013

an und räumte ihnen mit Verfügung vom 22. April 2013 (Urk. 11) die Gelegenheit ein, vorab zur Frage der Anrechnung von Anwaltskosten bei der Überentschädigungsberechnung Stellung zu nehmen. Während sich die Klägerin hierzu am 7. Mai 2013 (Urk. 15) vernehmen liess, stellte die Beklagte am 16. Mai 2013 (Urk. 17) „Ausführungen zum Recht“ für die Hauptverhandlung in Aussicht und verwies auf ein zwischenzeitlich durch die IV-Stelle an die Hand genommenes Revisionsverfahren ab dem 1. August 2008 (Urk. 17 S. 2). In der Folge zog das Gericht die Akten der Invalidenversicherung bei (Urk. 21/1-352) und führte am 28. Mai 2013 die Hauptverhandlung durch (Protokoll S. 2-11). Nachdem die Parteien anlässlich der Hauptverhandlung die Bereitschaft für Vergleichsgespräche gezeigt, sich

hinsichtlich des Inhalts eines Vergleichs aber nicht hatten einig werden können, setzte das Gericht der Klägerin eine Frist von 14 Tagen, um

dem Gericht das Ergebnis der aussergerichtlichen Vergleichsgespräche anzuzeigen

(Protokoll, S. 9). Nach zweimaliger Fristerstreckung zeigte die Klägerin am 15. August 2013 (Urk. 32 unter Beilage von Urk. 33/1-10) das Scheitern der Vergleichsgespräche an, was der Beklagten mit Verfügung vom 21. August 2013 (Urk. 34) zur Kenntnis gebracht wurde. Mit Eingabe vom 6. September 2013 (Urk. 37 unter Beilage von Urk. 38/1-5) verzichtete die Beklagte im jetzigen Augenblick auf eine Ergänzung bzw. Stellungnahme, behielt sich eine solche jedoch für die Fortsetzung der Hauptverhandlung vor.

E. 3

1. Juli 2008 zu beurteilen. In Bezug auf den Zeitraum nach dem 1. August 200

E. 3.1

Vorab ist hinsichtlich des Antrags der Beklagten, auf die Klage sei nicht einzutreten (E. 1.2) sowie ihrer Rüge der Parteilichkeit des hiesigen Gerichts auf die Ausführungen des höchsten Gerichts zu verweisen (Urk. 1 E.

1) und erübrigen sich weitere Ausführungen.

E. 3.2

Es steht unzweifelhaft fest, dass die Klägerin angesichts der umstrittenen Leistungspflicht der IV und des Unfallversicherers (vgl.

Sachverhalt) die Ausrichtung von Renten unter den Vorbehalt der Überentschädigung stellte und sich eine allfällige Rückerstattung zu viel erbrachter Leistungen vorbehielt. So notierte sie in der ersten Leistungsabrechnung vom 19. März 2003 (Urk. 2/2/10), sie wolle

die Möglichkeit haben, je nach Ausgang des Rekurses allenfalls zu viel bezahlte Renten zurückzuerhalten, weshalb sie um Unterzeichnung der beiliegenden Vereinbarung ersuchen. Die von der Klägerin aufgesetzte und von der Beklagten in der Folge am 24. März 2003 unterzeichnete Vereinbarung (Urk. 2/ 2/13) hält so dann ausdrücklich fest, die Beklagte verpflichte sich, allfällige zu viel bezahlte Leistungen zurückzuerstatten, sollte sich nach Vorliegen der Einspracheentscheidung in Sachen IV beziehungsweise Unfallversicherer herausstellen, dass die entstehenden Renten zusammen mit den Leistungen der Klägerin 100 % des zuletzt gültigen Jahreslohnes übersteigen. In der Abrechnung vom 10. März 2008 (Urk. 2/ 2/42) wies die Klägerin erneut darauf hin, dass neue Verfügungen vorbehalten seien (Seite 1), beziehungsweise die Beklagte sich verpflichtet habe, allfällig zu viel überwiesene Leistungen zurückzuerstatten (Seite 6). Was die Beklagte hiergegen vorbringen lässt, zielt vollends ins Leere. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin vorbehaltlos auf eine Rückerstattung verzichtet hätte (E).

1.2), sind nicht auszumachen. Aus der Aktenlage ergibt sich ohne weiteres, dass die Klägerin ihre Leistungen vom Ergebnis der rechtsgültigen Erledigung des IV- und UV-rechtlichen Verfahrens abhängig machte. Dass die Beklagte ebenfalls von der Möglichkeit einer Rückzahlung ausging, ergibt sich schliesslich unmissverständlich aus dem Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 24. August 2005, in welchem er ausdrücklich von Vorleistungen sprach und im Hinblick auf die Frage der Rückzahlung um die Erstellung eines Leistungsauszugs ersuchte (Urk. 2/ 19/B10/01/18) sowie aus seinem am 4. Februar 2010 (Urk. 2/2/36) gestellten „förmlichen Erlassgesuch“.

Nachdem die Festsetzung einer ganzen Rente bis Ende Mai 2006 und hernach einer halben Rente ab 1. Juni 2006 durch die IV in Rechtskraft erwachsen war (Urteil des hiesigen Gerichts vom 28. September 2008, Urk. 2/ 2/24) und sich dies bezüglich keine Änderung betreffend die Berechnung der Klägerin vom 10. März 2008 ergab (vgl. Urk. 2/ 2/42 und Urk. 2/ 2/27), richtete der Unfallversicherer mit Verfügung vom 26. November 2008 (Urk. 2/ 2/34) bis zum 30. Juni 2005 Taggelder (Urk. 2/ 2/33) sowie ab 1. Juli 2005 eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 57 % aus, während der vormaligen Berechnung der Klägerin (Urk. 2/ 2/42) bereits ab 1. November 2002 (wesentlich tiefere) Rentenleistungen des Unfallversicherers zugrunde lagen. Mithin war die Klägerin berechtigt sowie auch verpflichtet, ihre Leistungen neu zu berechnen, gegebenenfalls zu kürzen (E. 2.2.3) und zu viel ausgerichtete Zahlungen gestützt auf die Vereinbarung vom 24. März 2003 zurückzufordern.

Während sich nun gezeigt hat, dass die Invalidenversicherung den Rentenanspruch der Beklagten einer Revision ab August 2008 unterzogen hat (Urk. 21/221; Feststellungsblatt: Urk. 21/338/14; Vorbescheid vom 12. Februar 2013, Urk. 21/341), steht einer definitiven Festsetzung der Überentschädigungsberechnung und einer allfälligen Rückforderung durch die Klägerin bis zum 31. Juli 2008

damit nichts im Wege.

Demgegenüber erweist sich die Überentschädigungsberechnung der Klägerin ab dem 1. August 2008 als illiquid, sind infolge Rentenrevision doch insbesondere die Höhe der IV-Rente als auch jene des zumutbaren Restvermerks derzeit in Frage

gestellt und damit noch ungewiss (vgl. auch Protokoll, S. 9). Mithin kann die Klage, soweit sie die Rückforderung gestützt auf eine Überentschädigung ab dem

1. August 2008 betrifft, derzeit noch nicht beurteilt werden, sondern ist vorab der rechtskräftige Abschluss des IV- Revisionsverfahrens sowie allenfalls jenes des Unfallversicherers abzuwarten.

Im Sinne eines Teilentscheids ist daher das vorliegende Klageverfahren auf zu teilen (§ 28 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer, in Verbindung mit Art. 125 ZPO) und lediglich die Periode 1. November 2002 bis

E. 8

Die obsiegenden Vorsorgeeinrichtungen als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisationen haben in der Regel keinen Anspruch auf Prozessentschädigung (BGE 118 V 169 f. E. 7). In der vorliegenden Streitsache besteht kein Anlass, von dieser Regel abzuweichen.

Mit Blick auf das geringfügige Obsiegen ist auch ein Anspruch der Beklagten auf eine Parteientuschädigung zu verneinen. Das Gericht beschliesst: 1.

In Bezug auf die Zeitperiode ab 1. August 2008 wird das Klageverfahren vom vorliegenden Prozess abgetrennt und unter der neuen Prozessnummer BV.20014.000

E. 9

wird bis zum rechtskräftigen Abschluss des in validenversicherungsrechtlichen Revisionsverfahrens sistiert.

Die Klägerin hat dem Gericht den rechtskräftigen Abschluss des in validenversicherungsrechtlichen Revisionsverfahrens innerhalb von 20 Tagen anzuzeigen. Sodann erkennt das Gericht: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte

verpflichtet, der Klägerin für den Zeitraum vom 1. November 2002 bis zum 31. Juli 2008 den Betrag von Fr. 48'451.30 inklusive Zins von 5 % ab 22. März 2011 zu bezahlen. Im Mehrbetrag für den beurteilten Zeitraum wird die Klage abgewiesen. 2.

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. O.____ des Betreibungsamtes A.____

wird im Umfang von Fr. 48'451.30

aufgehoben. 3.

Das Verfahren ist kostenlos. 4.

Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ unter Beilage der Doppel von Urk. 37 und Urk. 38/1-5 - Rechtsanwalt Dr. Guido Brusa - Bundesamt für Sozialversicherungen 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten;

der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstMöckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.